

Sie ist Gebietskörperschaft, gewissermassen ein Teil der Gemeinde oder Gemeinde in der Gemeinde. Alle darin Wohnenden gehören ihr an und haben auch die entsprechenden Lasten zu tragen. Für das Kirchenwesen (Bestattungswesen, Kirchen- und Pfarrbauten, Seelsorgestellen) innerhalb der Gemeindegrenzen hat, soweit die Erträge aus dem Kirchen- und Pfrundvermögen nicht ausreichen, die politische Gemeinde aufzukommen. Sie ist dazu teils gemäss Landesgesetz, teils gemäss Pfarreistatut verpflichtet. Sollten diese Kosten über Umlagen gedeckt werden, haben alle Bewohner dazu beizutragen.

Das *Kirchen- und Pfrundvermögen* gehört zum *zweckgebundenen Verwaltungsvermögen* der Gemeinde, das durch seinen Gebrauchswert für öffentlich-rechtliche Aufgaben der Gemeinde bestimmt ist. Zu diesen Aufgaben zählt das Kirchenwesen.²⁰ Die Verwaltung dieses Vermögens fällt nicht in die Zuständigkeit der üblichen Gemeindeorgane. Sie ist bewusst einem besonderen Organ, dem Kirchenrat, anvertraut. In ihm sind die Kirche (Ortsseelsorger), die politische Gemeinde (ein Gemeinderatsmitglied) und das Volk (ein direkt von der Bürgerschaft gewähltes Mitglied) vertreten. Der Kirchenrat ist auf lokaler Ebene Bindeglied zwischen dem kirchlichen und weltlichen Bereich, Ausdruck des Einvernehmens zwischen Kirche und Staat. Von der Art der Bestellung her und in seiner Zusammensetzung ist der dreiköpfige Kirchenrat als effizientes, lokalpolitisch starkes Organ zu werten. Der Kirchenrat ist zu vergleichen mit dem Gemeindeforschulrat, dem vom Gesetzgeber Aufgaben übertragen wurden, die er bewusst nicht in die Zuständigkeit von Gemeindevorsteherung und Gemeinderat geben wollte.

Leider weicht die heutige, seit längerer Zeit geübte Praxis hinsichtlich Bestellung und Zusammensetzung des Kirchenrats sowie hinsichtlich Kirchenrechnungsführung und -kontrolle erheblich von den 1870 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ab. Es ist dies durch die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen und Verwaltungsaufgaben im Bereich des Kirchenwesens direkt durch Gemeindeorgane zu erklären.

Bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts reichten die Einkünfte (Zehnten, Grund- und Naturalzinsen, kirchliche Gebühren) und die Erträge aus den Pfrundvermögen für einen angemessenen *Lebensunterhalt der Geistlichen*. Erste Probleme ergaben sich mit der 1864 vom

²⁰ von Nell (Fn 16), S. 188 f.; Bielinski (Fn 16), S. 120 f.